

Schweizerisches Bundesblatt.

29. Jahrgang. I.

Nr. 6.

10. Februar 1877.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.

Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden.

Druk und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei in Bern.

Uebersicht

der

in Gemässheit des Bundesgesetzes über Mass und Gewicht (vom 3. Heumonat 1875) umgewandelten Tarife der in einzelnen schweizerischen Kantonen auf Wein und geistigen Getränken erhobenen innern Verbrauchssteuern.

(Mit Genehmigung des Bundesrathes in Vollziehung getreten den 1. Januar 1877.)

Zürich bezieht keine solchen Steuern.

Bern erhebt folgende Gebühren:

I. Von Getränken schweizerischer Herkunft:

	per Liter.	Fr.	Rp.
1. Wein, in einfachen und Doppelfässern (Gebinden über 1 Liter)	„	—.	4,5
2. Wein in Flaschen	„	—.	9
3. Obstwein	„	—.	1
4. Bier in Flaschen und in Fässern	„	—.	2
5. Liqueurs und Branntwein, in Flaschen, auch versüßte und versezte Liqueurs in größern Geschirren	„	—.	20

					per Liter. Fr. Rp.
6.	Weingeist und alle andern gebrannten geistigen Getränke, welche auf der Probe gemessen werden können, bis auf				
	32 Grad des Tralles'schen Alcoholometers				
	33/34	"	"	"	— 12
	35/37	"	"	"	— 13
	38/39	"	"	"	— 14
	40/42	"	"	"	— 15
	43/44	"	"	"	— 16
	45/47	"	"	"	— 17
	48/50	"	"	"	— 18
	51/52	"	"	"	— 19
	53/55	"	"	"	— 20
	56/57	"	"	"	— 21
	58/60	"	"	"	— 22
	61/62	"	"	"	— 23
	63/65	"	"	"	— 24
	66/67	"	"	"	— 25
	68/70	"	"	"	— 26
	71/73	"	"	"	— 27
	74/75	"	"	"	— 28
	76/78	"	"	"	— 29
	79/80	"	"	"	— 30
	81/83	"	"	"	— 31
	84/85	"	"	"	— 32
	86/88	"	"	"	— 33
	89/91	"	"	"	— 34
	92/93	"	"	"	— 35
	94/96	"	"	"	— 36
	97/98	"	"	"	— 37
	99/100	"	"	"	— 38

II. Von Getränken nicht schweizerischer Herkunft:

1.	Wein in jeder Art von Gefässen, die größer sind als 1 Liter	pr. Liter	— 5, ^a
2.	Wein in Flaschen	"	— 40
3.	Obstwein	"	— 2
4.	Bier	"	— 2, ^b
5.	Liqueurs und Brantwein, in Flaschen, auch versüßte und versetzte Liqueurs in größeren Geschirren	"	— 40

Schwyz bezieht keine Ohmgeldgebühren.

Unterwalden ob dem Wald.

1.	Wein, schweiz. Ursprungs	per Liter	—.	$2\frac{4}{5}$
2.	„ nicht schweiz. Ursprungs	„	—.	$3\frac{11}{15}$
3.	Luxusweine und gebrannte Wasser, die in Kisten oder Körben verpackt sind (per 5 Kilo brutto)		—.	46
4.	Most oder Bier	per Liter	—.	$1\frac{4}{15}$
5.	Gebrannte Wasser, schweiz. Ursprungs :			
	von 18 Grad Cartier oder darunter	„	—.	$4\frac{2}{15}$
	„ 19 „ „	„	—.	$4\frac{4}{15}$
	„ 20 „ „	„	—.	$4\frac{2}{5}$
	„ 21 „ „	„	—.	$4\frac{2}{3}$
	„ 22 „ „	„	—.	$4\frac{1\frac{4}{15}}{15}$
	„ 23 „ „	„	—.	$5\frac{1}{5}$
	„ 24 „ „	„	—.	$5\frac{7}{15}$
	„ 25 „ „	„	—.	$5\frac{11}{15}$
	„ 26 „ „	„	—.	6
	„ 27 „ „	„	—.	$6\frac{4}{15}$
	„ 28 „ „	„	—.	$6\frac{8}{15}$
	„ 29 „ „	„	—.	$6\frac{14}{15}$
	„ 30 „ „	„	—.	$7\frac{1}{3}$
	„ 31 „ „	„	—.	$7\frac{11}{15}$
	„ 32 „ „	„	—.	$8\frac{2}{15}$
	„ 33 „ „	„	—.	$8\frac{8}{15}$
	„ 34 „ „	„	—.	$8\frac{14}{15}$
	„ 35 „ „	„	—.	$9\frac{1}{3}$
	„ da aufwärts für jeden Grad $\frac{8}{15}$ Rp. per Liter.			
	„ 36 Grad Cartier	per Liter	—.	$9\frac{13}{15}$
	„ 37 „ „	„	—.	$10\frac{2}{5}$
	„ 38 „ „	„	—.	$10\frac{14}{15}$
6.	Gebrannte Wasser, nicht schweiz. Ursprungs :			
	von 18 Grad Cartier oder darunter	„	—.	$5\frac{3}{5}$
	„ 19 „ „	„	—.	6
	„ 20 „ „	„	—.	$6\frac{2}{5}$
	„ 21 „ „	„	—.	$6\frac{4}{5}$
	„ 22 „ „	„	—.	$7\frac{1}{5}$
	„ 23 „ „	„	—.	$7\frac{3}{5}$
	„ 24 „ „	„	—.	8
	„ 25 „ „	„	—.	$8\frac{8}{15}$
	„ 26 „ „	„	—.	$9\frac{1}{15}$

						Fr. Rp.
von 27 Grad Cartier	pr. Liter	— 9 ³ / ₅
„ 28 „ „	„	— 10 ² / ₁₅
„ 29 „ „	„	— 10 ² / ₃
„ 30 „ „	„	— 11 ¹ / ₅
„ 31 „ „	„	— 11 ¹¹ / ₁₅
„ 32 „ „	„	— 12 ⁴ / ₁₅
„ 33 „ „	„	— 12 ⁴ / ₅
„ 34 „ „	„	— 13 ¹ / ₃
„ 35 „ „	„	— 14
„ da aufwärts für jeden Grad						
36 Grad Cartier	„	— 14 ² / ₃
„ 37 „ „	„	— 15 ¹ / ₃
„ 38 „ „	„	— 16

Dem Verbrauchssteuerpflichtigen ist gestattet, 2⁰/₁₀ in Abzug zu bringen.

Unterwalden nid dem Wald.

1. Weingeist	per Liter	— 10
2. Branntwein	„	— 6
3. Wein, schweiz. Ursprungs	„	— 2
4. „ ausländischer	„	— 4
5. „ „ feiner	„	— 25
6. Bier	„	— 2
7. Most	„	— 2

Glarus.

1. Wein, schweiz. Ursprungs, in Fässern pr. 1 ¹ / ₂ Hektol.	2. 20
2. „ fremden Ursprungs, „ „ „ 1 ¹ / ₂ „	4. 40
(auch sogen. Luxusweine in Fässern, französischen, österreichischen, italienischen und deutschen Ursprungs.)	
3. Luxusweine und geistige Getränke aller Art, andere als obige, in Fässern oder Flaschen per 1 ¹ / ₂ Liter	— 40
4. Obstwein	per 1 ¹ / ₂ Hektol. — 30
5. Branntwein und Weingeist, ob eingeführt oder im Kanton fabrizirt, zahlt, wenn er für den innern Konsum bestimmt ist	per 1 ¹ / ₂ Liter — 22

Zug.

Fr. Rp.

- | | | | |
|----------------------------------------------|-----------|---|-------------------------------|
| 1. Wein, ausländischer, in Fässern | per Liter | — | 3 ¹ / ₃ |
| 2. " " " Schlegelflaschen | per Stük | — | 15 |
| 3. " schweizerischer | per Liter | — | 1 ¹ / ₃ |
| 4. Bier | " | — | 1 ¹ / ₃ |
| 5. Obstwein | " | — | 2 ² / ₃ |

Auf Weingeist und Branntwein wird keine Steuer erhoben.

Freiburg.

- | | | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|--------|
| 1. Freiburger Weine und alle im Kanton fabrizirten Getränke | per 500 Liter | 1. 20 |
| 2. Bier, schweiz. Ursprungs | per Liter | — 2 |
| 3. " fremden " | " | — 8 |
| 4. Wein und Obstwein, schweiz. Ursprungs | " | — 4,3 |
| 5. " " " fremden " | " | — 8 |
| 6. Branntwein, unter 20 Grad, schweiz. Ursprungs | " | — 9,6 |
| 7. " " 20 " fremden " | " | — 13,3 |
| 8. Extrait d'Absynthe, Weingeist und zusammengesetzte Liqueurs schweiz. Ursprungs | " | — 19,3 |
| 9. Extrait d'Absynthe und feine Weine, fremden Ursprungs | " | — 23,3 |

Solothurn.

- | | | | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|---|-------------------------------|
| 1. Weine, schweiz. Ursprungs | per Liter | — | 5 ² / ₃ |
| 2. Wein und Most, nicht schweiz. Ursprungs | " | — | 6 ² / ₃ |
| 3. Bier und Obstwein (Most), schweiz. " | " | — | 2 ² / ₃ |
| 4. " " fremden " | " | — | 2 ² / ₃ |
| 5. Branntwein und Liqueurs, in Flaschen, auch alle Liqueurs in größeren Geschirren, schweiz. Ursprungs | " | — | 13 |
| 6. Dito, fremden Ursprungs | " | — | 20 |
| 7. Branntwein und Weingeist, welcher auf der Probe nach Tralles gemessen werden kann: | | | |
| bis auf 35 Prozent | " | — | 10 |
| von 36—43 " | " | — | 11 |
| " 44—49 " | " | — | 12 |
| " 50—53 " | " | — | 13 |
| " 54—58 " | " | — | 14 |

					Fr.	Rp.
von	59—62	Prozent	.	.	.	per Liter —. 15
"	63—66	"	.	.	.	" —. 16
"	67—70	"	.	.	.	" —. 17
"	71—74	"	.	.	.	" —. 18
"	75—77	"	.	.	.	" —. 19
"	78—80	"	.	.	.	" —. 20
"	81—83	"	.	.	.	" —. 21
"	84—85	"	.	.	.	" —. 22
"	86—88	"	.	.	.	" —. 23
"	89—90	"	.	.	.	" —. 24
"	91—92	"	.	.	.	" —. 25
"	93—94	"	.	.	.	" —. 26
"	95—96	"	.	.	.	" —. 27

Branntwein und Weingeist, schweiz. Ursprungs, je
10 Prozent oder ein Zehntel des Ansatzes weniger.

Basel-Stadt.

1. Wein, ausländischer, in Fässern . . . per Hektoliter —. 65
2. " " " " Flaschen, 10⁰/₀
vom Werth der Faktur.
3. Bier, ausländisches . . . " —. 65
4. Gebrannte Wasser und Liqueurs, ausländische, 10⁰/₀
vom Werth der Faktur.

Bemerkung.

Auf neuen Weinen, die vor Neujahr eingeführt werden, wird ein Drusenabzug von 6⁰/₀ gestattet.

Basel-Landschaft.

1. Wein und Obstwein, schweiz. Ursprungs, sind steuerfrei.
2. " nicht schweiz. Ursprungs, in Fässern, per Hektol. 1. —
3. " " " " " " Flaschen, pr. Flasche —. 15
" " " " " " per Liter —. 20
4. Branntwein, " " . . . " —. 7
5. " ausländischer . . . " —. 10
6. Weingeist . . . " —. 20
7. Extrait d'Absynthe, Rhum, in Fässern . . . " —. 20
8. Dito, und Liqueurs, in Flaschen . . . " —. 40
8. Bier, schweizerisches . . . pr. Hektol. —. 50
10. " ausländisches . . . " —. 70

Schaffhausen
Appenzell A. Rh.
Appenzell I. Rh.
St. Gallen

beziehen keine Ohmgeldgebühr.

Fr. Rp.

Graubünden.

1. Bier, schweizerisches	pr. 100 Kilo	1. 20
2. „ ausländisches	„	1. 70
3. Branntwein, schweizerischer	„	4. 30
4. „ ausländischer	„	5. —
5. Liqueurs, schweiz. Ursprungs, in Fässern	„	8. 90
6. „ „ „ in Flaschen	„	14. —
7. „ fremden „ in Fässern	„	9. 60
8. „ „ „ in Flaschen	„	14. 80
9. Wein, gemeiner, fremden Ursprungs	„	2. 40
10. „ feiner, „ „ in Fässern	„	9. 60
11. „ „ „ Ursprungs, in Flaschen	„	14. 80
12. Weingeist, schweiz. Ursprungs	„	9. 80
13. „ fremden „	„	13. 50

Bier, im Kanton gebraut, wird mit einer Steuer von Fr. 2. 15 per 150 Liter belegt.

Weintrauben, ausländische, zur Weinbereitung eingeführt, bezahlen die Steuer wie für Wein, wobei 140 Kilo Trauben = 100 Kilo Wein berechnet werden.

Aargau.

1. Wein, Obstwein und Bier, schweiz. Ursprungs, in Fässern oder andern Gefässen	per Liter	—. 1
2. Wein, ausländischer, in Fässern oder andern Gefässen	„	—. 4
3. Obstwein, ausländischer, in Fässern oder andern Gefässen	„	—. 2
4. Bier, ausländisches, in Fässern oder andern Gefässen	„	—. 2

	Fr.	Rp.
5. Gebrannte Wasser, schweiz. Ursprungs . per Liter	—	5
6. " " fremden "	—	10

Trauben, Trusen und Trester sind nach folgendem Maßstab zu versteuern:

Trauben 1 Hektoliter	=	80 Liter Wein (20 0/0 Abzug).
Trusen 1 " "	=	8 " Branntwein (92 0/0 Abzug).
Trester 1 " "	=	5 " " (95 0/0 Abzug).

Thurgau bezieht keine Ohmgeldgebühren.

Tessin.

Besteuert Getränke schweiz. Ursprungs nicht.

Es bezieht von ausländischen:

1. Branntwein und Weingeist	pr. 100 Kilogr.	
	brutto	5. —
2. Bier, Obstwein und Meth	"	5. —
3. Wein aller Art und Wermuth, in Fässern	"	2. 60
4. Liqueurs: Arrac, Absynthe, Cognac, Kirschwasser etc. in Fässern oder Flaschen	"	16. —
5. Wein aller Art in Flaschen u. Krügen	"	16. —

Waadt.

Bezieht auf Getränken schweizerischen Ursprungs keine Konsumogebühr; ausländische Getränke werden wie folgt besteuert:

1. Bier in Fässern	"	2. —
2. Wein in Fässern	"	3. —
3. Wermuth in Fässern	"	6. —
4. Bier in Flaschen	"	6. —
5. Wein und Wermuth in Flaschen	"	9. —
6. Branntwein und Kirschwasser	"	9. —
7. Liqueur-Weine in Fässern oder Flaschen	"	12. —
8. Weingeist	"	12. —
9. Liqueurs in Fässern oder Flaschen	"	12. —
10. Rhum	"	12. —

Wallis.

Getränke schweizerischen Ursprungs werden nicht besteuert.

Auf ausländischen Getränken wird nachstehende Gebühr bezogen:

1. Wein und Bier in Fässern	pr. 100 Kilo brutto	4. 40
2. Branntwein, Liqueurs, Wein in Flaschen und andere geistige Getränke	„	20. —
3. Weingeist	„	12. —

Neuenburg bezieht keine Ohmgeldgebühren.

Genf.

Ebenfalls nicht, mit Ausnahme der Oktroiengebühren der Städte Genf und Carouge.

A. Auszug aus dem Oktroitarif der Stadt Genf.

1. Wein aus dem Kanton Genf, aus den andern Schweizerkantonen und ab genferischen Liegenschaften in den Zonen von Savoyen und der Landschaft Gex	pr. Hektol.	2. 33
2. Weine, ausländische	„	3. 26
3. Liqueurweine	„	8. 13
4. Wein und Essig in Flaschen	pr. Flasche	— . 12
„ „ „ „ „	„ ¹ / ₂ „	— . 6
5. Essig und verdorbener Wein	„ Hektol.	2. 33
6. Weindruse (vom 15. Sept. bis 31. März)	„ „	2. 33
7. „ (vom 1. April bis 15. Sept.)	„ „	1. —
8. Bier	„ „	3. 70
9. Bier in Krügen oder in Flaschen	per Krug oder Flasche	— . 5
10. Obstwein	per Hektoliter	2. —
11. Branntwein und Weingeist in Fässern (für jeden Hektoliter darin enthaltenen Alkohol)		20. —
12. Liqueurs aller Art in Fässern	per Hektoliter	14. 83
13. Branntwein und Liqueurs aller Art, in Flaschen von 1 ¹ / ₂ Liter und weniger	„ Flasche	— . 20

Bemerkungen.

Von der Weinernte an bis zum 15. November wird die Gebühr für den neuen, mit der Hefe eingeführten Wein im Verhältniß von 106 zu 100 berechnet.

Mit Alkohol angemachte Firnisse mit mehr als 45° Alkoholgehalt bezahlen wie Alkohol.

		Fr.	Rp.
B. Auszug aus dem Oktroitarif der Stadt Carouge.			
1.	Weine, schweizerischen Ursprungs . . . per Liter	—.	2
2.	„ fremden Ursprungs . . . „ „	—.	3
3.	Bier „ „	—	3
4.	Obstwein „ „	—.	1
5.	Branntwein „ „	—.	6
6.	Liqueurs in Flaschen . . . „ Flasche	—.	15

Bern, im Januar 1877.

Schweiz. Zolldepartement.



Übersicht der in Gemässheit des Bundesgesetzes über Mass und Gewicht (vom 3. Heumonat 1875) umgewandelten Tarife der in einzelnen schweizerischen Kantonen auf Wein und geistigen Getränken erhobenen innern Verbrauchssteuern. (Mit Genehmigung des Bundes...

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1877
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	06
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	10.02.1877
Date	
Data	
Seite	193-203
Page	
Pagina	
Ref. No	10 009 434

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.